

## 736 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

17. 5. 1973

# Regierungsvorlage

## Änderung des Artikels VI A bis D der Statuten der Internationalen Atomenergie-Organisation

Article VI	Article VI	(Übersetzung) Artikel VI
Board of Governors	Conseil des gouverneurs	Rat der Gouverneure
A. The Board of Governors shall be composed as follows:	A. Le Conseil des gouverneurs est composé comme suit:	A. Der Gouverneursrat setzt sich wie folgt zusammen:
1. The outgoing board of Governors shall designate for membership on the Board the nine members most advanced in the technology of atomic energy including the production of source materials, and the member most advanced in the technology of atomic energy including the production of source materials in each of the following areas in which none of the aforesaid nine is located:	1. Le Conseil des gouverneurs sortant désigne comme membres du Conseil les neuf Membres de l'Agence les plus avancés dans le domaine de la technologie de l'énergie atomique y compris la production de matières brutes, et le Membre le plus avancé dans le domaine de la technologie de l'énergie atomique, y compris la production de matières brutes, dans chacune des régions suivantes où n'est situé aucun des neuf Membres visés ci-dessus:	1. Der Gouverneursrat bestellt am Ende seiner Funktionsperiode als Mitglied des Gouverneursrates die neun Mitglieder, die in der Technologie der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten fortgeschritten sind, sowie das in der Technologie der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten fortgeschrittene Mitglied aus jedem der folgenden, nicht bereits durch eines der vorgenannten neun Mitglieder vertretenen Gebiete:
<ul style="list-style-type: none"> <li>(1) North America</li> <li>(2) Latin America</li> <li>(3) Western Europe</li> <li>(4) Eastern Europe</li> <li>(5) Africa</li> <li>(6) Middle East and South Asia</li> <li>(7) South East Asia and the Pacific</li> <li>(8) Far East</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Amérique du Nord</li> <li>(2) Amérique latine</li> <li>(3) Europe occidentale</li> <li>(4) Europe orientale</li> <li>(5) Afrique</li> <li>(6) Moyen-Orient et Asie du Sud</li> <li>(7) Asie du Sud-Est et Pacifique</li> <li>(8) Extrême-Orient</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Nordamerika</li> <li>(2) Lateinamerika</li> <li>(3) Westeuropa</li> <li>(4) Osteuropa</li> <li>(5) Afrika</li> <li>(6) Mittlerer Osten und Südasien</li> <li>(7) Südostasien und Pazifik</li> <li>(8) Ferner Osten</li> </ul>
2. The General Conference shall elect to Membership of the Board of Governors:	2. La Conférence générale élit au Conseil des gouverneurs:	2. Die Generalkonferenz wählt in den Gouverneursrat:
(a) Twenty members, with due regard to the equitable representation on the Board as a whole of the	(a) Vingt Membres de l'Agence, en tenant dûment compte d'une représentation équitable, au	(a) Zwanzig Mitglieder, wobei sie gebührend darauf achtet, daß im gesamten Gouverneursrat die

members in the areas listed in sub-paragraph A-1 of this article, so that the Board shall at all times include in this category five representatives of the area of Latin America, four representatives of the area of Western Europe, three representatives of the area of Eastern Europe, four representatives of the area of Africa, two representatives of the area of the Middle East and South Asia, one representative of the area of South East Asia and the Pacific, and one representative of the area of the Far East. No member in this category in any one term of office will be eligible for re-election in the same category for the following term of office; and

(b) One further member from among the members in the following areas:  
Middle East and South Asia  
South East Asia and the Pacific  
Far East;

(c) One further member from among the members in the following areas:  
Africa  
Middle East and South Asia  
South East Asia and the Pacific

B. The designations provided for in sub-paragraph A-1 of this article shall take place not less than sixty days before each regular annual session of the General Conference. The elections provided for in sub-paragraph A-2 of this article shall take place at regular annual sessions of the General Conference.

C. Members represented on the Board of Governors in accordance with sub-paragraph

Conseil dans son ensemble, des Membres des régions mentionnées à l'alinéa A-1 du présent Article, de manière que le Conseil comprenne en tout temps dans cette catégorie cinq représentants de la région « Amérique latine », quatre représentants de la région « Europe occidentale », trois représentants de la région « Europe orientale », quatre représentants de la région « Afrique », deux représentants de la région « Moyen Orient et Asie du Sud », un représentant de la région « Asie du Sud-Est et Pacifique », et un représentant de la région « Extrême-Orient ». Aucun membre de cette catégorie ne peut, à l'expiration de son mandat, être réélu dans cette catégorie pour un nouveau mandat;

(b) Un autre membre parmi les Membres des régions suivantes:  
Moyen-Orient et Asie du Sud  
Asie du Sud-Est et Pacifique  
Extrême-Orient;

(c) Un autre membre parmi les Membres des régions suivantes:  
Afrique  
Moyen-Orient et Asie du Sud  
Asie du Sud-Est et Pacifique

B. Les désignations prévues à l'alinéa A-1 du présent article ont lieu au plus tard soixante jours avant la session annuelle ordinaire de la Conférence générale. Les élections prévues à l'alinéa A-2 du présent article ont lieu au cours des sessions annuelles ordinaires de la Conférence générale.

C. Les membres représentés au Conseil des gouverneurs en application de l'alinéa A-1

Mitglieder aus den in lit. A Ziffer 1 dieses Artikels angeführten Gebieten angemessen vertreten sind, sodaß der Gouverneursrat stets fünf Vertreter des Gebietes Lateinamerika, vier Vertreter des Gebietes Westeuropa, drei Vertreter des Gebietes Osteuropa, vier Vertreter des Gebietes Afrika, zwei Vertreter des Gebietes Mittlerer Osten und Süd-asien, einen Vertreter des Gebietes Südostasien und Pazifik und einen Vertreter des Gebietes Ferner Osten enthält. Kein zu dieser Gruppe gehörendes Mitglied kann nach Ablauf seiner Funktionsperiode in derselben Gruppe für die folgende Funktionsperiode wiedergewählt werden.

(b) Ein weiteres Mitglied aus folgenden Gebieten:  
Mittlerer Osten und Süd-asien  
Südostasien und Pazifik  
Ferner Osten;

(c) Ein weiteres Mitglied aus folgenden Gebieten:  
Afrika  
Mittlerer Osten und Süd-asien  
Südostasien und Pazifik

B. Die in lit. A Ziffer 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Bestellungen werden spätestens 60 Tage vor jeder ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz vorgenommen. Die in lit. A Ziffer 2 des vorliegenden Artikels vorgesehene Wahl findet bei der ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz statt.

C. Die Funktionsperiode der gemäß lit. A Ziffer 1 des vorliegenden Artikels im Gou-

<p>A-1 of this article shall hold office from the end of the next regular annual session of the General Conference after their designation until the end of the following regular annual session of the General Conference.</p>	<p>du présent article exercent leurs fonctions de la fin de la session annuelle ordinaire de la Conférence générale qui suit leur désignation à la fin de la session annuelle ordinaire suivante de la Conférence générale.</p>	<p>verneursrat vertretenen Mitglieder läuft vom Ende der ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz, anlässlich deren sie bestellt wurden, bis zum Ende der folgenden ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz.</p>
<p>D. Members represented on the Board of Governors in accordance with sub-paragraph A-2 of this article shall hold office from the end of the regular annual session of the General Conference at which they are elected until the end of the second regular annual session of the General Conference thereafter.</p>	<p>D. Les membres représentés au Conseil des gouverneurs en application de l'alinéa A-2 du présent article exercent leurs fonctions de la fin de la session annuelle ordinaire de la Conférence générale au cours de laquelle ils sont élus à la fin de la deuxième session annuelle ordinaire que la Conférence générale tient par la suite.</p>	<p>D. Die Funktionsperiode der gemäß lit. A Ziffer 2 des vorliegenden Artikels im Gouverneursrat vertretenen Mitglieder läuft vom Ende der ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz, bei der sie gewählt werden, bis zum Ende der zweiten auf ihre Wahl folgenden Jahrestagung der Generalkonferenz.</p>

## Erläuterungen

Seit der Gründung der Internationalen Atomenergie-Organisation im Jahre 1957 ist die Mitgliederzahl von 51 auf derzeit 103 angestiegen.

Jedes dieser Mitgliedsländer hat im obersten Organ der IAEO, der Generalkonferenz, die gewöhnlich jedes Jahr einmal tagt, Sitz und Stimme.

Das de facto wichtigste Organ ist jedoch, ähnlich dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der Gouverneursrat, der alle wichtigen Entscheidungen entweder selbst genehmigt oder sie für die Generalkonferenz vorbereitet, die seinen Anträgen in der Regel zustimmt.

Dieses Organ bestand ursprünglich aus den Vertretern von 23 Mitgliedsländern, die nach folgenden Verfahrensregeln bestellt oder gewählt wurden:

1. In der letzten Sitzung seiner jeweiligen Funktionsperiode bestellt der Gouverneursrat
  - a) die fünf Mitgliedsländer, die in der Nukleartechnologie am weitesten fortgeschritten sind: das waren Frankreich, Großbritannien, Kanada, Sowjetunion und USA;
  - b) jeweils zwei Mitgliedsländer aus den vier wichtigsten Erzeugern von nuklearem Ausgangsmaterial: Belgien, CSSR, Polen und Portugal;
  - c) ein Mitgliedsland, das einen bedeutenden Beitrag für technische Hilfe leistete;

d) fünf Mitgliedsländer, die jeweils in ihrer geographischen Region in der Nukleartechnologie führend sind. Die Regionen Westeuropa, Osteuropa und Nordamerika wurden hierbei nicht berücksichtigt, da sie durch die in a) genannten Länder vertreten waren.

2. Zu diesen 13 Staaten wurden von der Generalkonferenz 10 weitere Mitgliedsländer für jeweils zwei Jahre in den Gouverneursrat gewählt, wobei auf eine entsprechende regionale Verteilung Bedacht zu nehmen war. Westeuropa hatte auf einen Wahlsitz Anspruch.

Im Jahre 1963 wurde die Anzahl der gewählten Mitglieder des Gouverneursrates von 10 auf 12 erhöht, da die Zahl der IAEO-Mitgliedsländer inzwischen auf 77 gestiegen war. Österreich hat diese Statutenänderung ebenfalls ratifiziert (BGBl. Nr. 126/1963).

Die weitere Zunahme der Mitgliedsländer auf 103 hat besonders in jenen Regionen, in denen viele neue Staaten entstanden, z. B. Afrika und der Mittlere Osten, zu einer Verlängerung der Rotationsdauer geführt, die diese Länder an einer aktiveren Mitarbeit innerhalb der IAEO hinderte.

Es wurde daher bei der XIV. Generalkonferenz der IAEO am 20. Dezember 1970 der Beschluß gefaßt, eine grundlegende Änderung des Artikels VI des Statuts der IAEO durchzuführen:

1. Der Gouverneursrat setzt sich nunmehr aus den Vertretern von 34 Mitgliedsländern zusammen.
2. In der letzten Sitzung seiner Funktionsperiode bestellt der Gouverneursrat
  - a) die neun Mitgliedsländer, die in der Nukleartechnologie am weitesten fortgeschritten sind. Neben den bisherigen Ländern dieser Kategorie (Frankreich, Großbritannien, Kanada, Sowjetunion und USA) werden dies voraussichtlich BRD, Indien, Italien und Japan sein;
  - b) das jeweils in der Nukleartechnologie führende Mitgliedsland in den verbleibenden drei Regionen: Lateinamerika, Afrika, Südostasien und Pazifik.
3. Die Generalkonferenz wählt jeweils für zwei Jahre in den Gouverneursrat:
  - a) 20 Mitgliedsländer nach regionalen Gesichtspunkten, 5 aus Lateinamerika, 4 aus Westeuropa, 3 aus Osteuropa, 4 aus Afrika, 2 aus dem Mittleren Osten und Südasiens, 1 aus Südostasien und dem Pazifik und 1 aus dem Fernen Osten;
  - b) zwei zusätzliche Sitze, die unter den Ländern der drei letztgenannten Regionen rotieren sollen.

Da sich somit die Zahl der Westeuropa zustehenden Wahlsitze von einem auf vier erhöhen wird, wird auch Österreich in kürzeren Zeitabständen im Gouverneursrat vertreten sein.

## Gegenüberstellung

### Alter Text

#### Artikel VI

#### Rat der Gouverneure

#### A. Der Gouverneursrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Gouverneursrat, dessen Funktionsperiode abgelaufen ist (bzw. die im Anhang 1 genannte Vorbereitende Kommission in bezug auf den ersten Gouverneursrat), bestellt als Mitglieder des Gouverneursrates die fünf Mitglieder, die in der Technik der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten fortgeschritten sind, sowie das in der Technik der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten fortgeschrittene Mitglied aus jedem der folgenden, nicht bereits durch eines der vorgenannten fünf Mitglieder vertretenen Gebiete:

- (1) Nordamerika
- (2) Lateinamerika
- (3) Westeuropa
- (4) Osteuropa
- (5) Afrika und Mittlerer Osten
- (6) Südasiens
- (7) Südostasien und Pazifik
- (8) Ferner Osten

2. Der Gouverneursrat, dessen Funktionsperiode abgelaufen ist (bzw. die im Anhang 1 genannte Vorbereitende Kommission in bezug auf den ersten Gouverneursrat), bestellt als Mitglieder des Gouverneursrates zwei Mitglieder aus der Reihe der folgenden sonstigen Erzeuger von Ausgangsmaterial: Belgien, Polen, Portugal und Tschechoslowakei; er bestellt ferner

### Neuer Text

#### Artikel VI

#### Rat der Gouverneure

#### A. Der Gouverneursrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Gouverneursrat bestellt am Ende seiner Funktionsperiode als Mitglieder des Gouverneursrates die neun Mitglieder, die in der Technologie der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten fortgeschritten sind, sowie das in der Technologie der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten fortgeschrittene Mitglied aus jedem der folgenden, nicht bereits durch eines der vorgenannten neun Mitglieder vertretenen Gebiete:

- (1) Nordamerika
- (2) Lateinamerika
- (3) Westeuropa
- (4) Osteuropa
- (5) Afrika
- (6) Mittlerer Osten und Südasiens
- (7) Südostasien und Pazifik
- (8) Ferner Osten

2. Die Generalkonferenz wählt in den Gouverneursrat:

- (a) Zwanzig Mitglieder, wobei sie gebührend darauf achtet, daß im gesamten Gouverneursrat die Mitglieder aus den in lit. A Ziffer 1 dieses Artikels angeführten Gebieten angemessen vertreten sind, sodaß der Gouverneursrat stets fünf Vertreter des Gebietes Lateinamerika, vier Vertreter des

- ein weiteres Mitglied zur Leistung technischer Hilfe. Ein zu dieser Gruppe gehörendes Mitglied des Gouverneursrates kann für das folgende Jahr nicht wieder in die gleiche Gruppe berufen werden.
3. Die Generalkonferenz wählt zehn Mitglieder zu Mitgliedern des Gouverneursrates, wobei sie gebührend darauf achtet, daß im gesamten Gouverneursrat die Mitglieder aus den in lit. A Ziffer 1 dieses Artikels angeführten Gebieten angemessen vertreten sind, so daß der Gouverneursrat stets einen Vertreter jedes dieser Gebiete mit Ausnahme Nordamerikas enthält. Abgesehen von den gemäß lit. D dieses Artikels für eine Funktionsperiode von einem Jahr gewählten fünf Mitgliedern, kann ein zu dieser Gruppe gehörendes Mitglied nach Ablauf seiner Funktionsperiode in derselben Gruppe für die folgende Funktionsperiode nicht wiedergewählt werden.
- B. Die in lit. A Ziffer 1 und 2 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Bestellungen werden spätestens 60 Tage vor jeder ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz vorgenommen. Die in lit. A Ziffer 3 des vorliegenden Artikels vorgesehene Wahl findet bei der ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz statt.
- C. Die Funktionsperiode der gemäß lit. A Ziffer 1 und 2 des vorliegenden Artikels im Gouverneursrat vertretenen Mitglieder läuft vom Ende der ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz anlässlich deren sie bestellt wurden, bis zum Ende der folgenden ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz.
- D. Die Funktionsperiode der gemäß lit. A Ziffer 3 des vorliegenden Artikels im Gouverneursrat vertretenen Mitglieder läuft vom Ende der ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz. Bei der Wahl der Mitglieder für den ersten Gouverneursrat sind jedoch fünf für den Zeitraum eines Jahres zu wählen.
- Gebietes Westeuropa, drei Vertreter des Gebietes Osteuropa, vier Vertreter des Gebietes Afrika, zwei Vertreter des Gebietes Mittlerer Osten und Südasiens, einen Vertreter des Gebietes Südasiens und Pazifik und einen Vertreter des Gebietes Ferner Osten enthält. Kein zu dieser Gruppe gehörendes Mitglied kann nach Ablauf seiner Funktionsperiode in derselben Gruppe für die folgende Funktionsperiode wiedergewählt werden;
- (b) Ein weiteres Mitglied aus folgenden Gebieten:  
Mittlerer Osten und Südasiens  
Südasiens und Pazifik  
Ferner Osten;
- (c) Ein weiteres Mitglied aus folgenden Gebieten:  
Afrika  
Mittlerer Osten und Südasiens  
Südasiens und Pazifik
- B. Die in lit. A Ziffer 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Bestellungen werden spätestens 60 Tage vor jeder ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz vorgenommen. Die in lit. A Ziffer 2 des vorliegenden Artikels vorgesehene Wahl findet bei der ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz statt.
- C. Die Funktionsperiode der gemäß lit. A Ziffer 1 des vorliegenden Artikels im Gouverneursrat vertretenen Mitglieder läuft vom Ende der ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz, anlässlich deren sie bestellt wurden, bis zum Ende der folgenden ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz.
- D. Die Funktionsperiode der gemäß lit. A Ziffer 2 des vorliegenden Artikels im Gouverneursrat vertretenen Mitglieder läuft vom Ende der ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz, bei der sie gewählt werden, bis zum Ende der zweiten auf ihre Wahl folgenden Jahrestagung der Generalkonferenz.